

Todsünden und Recht

Christoph Becker

1. Verhaltensnormen

Der im 21. Jahrhundert lebende Mensch muss sein Leben in einem in der gesamten Menschheitsgeschichte unübertroffenen dichten Geflecht von Vorschriften einrichten. Unzählige Stellen überwachen mehr oder minder gründlich, ob ein jeder diese Vorschriften einhält. Viele Urheber beteiligen sich an der ständigen Produktion von Verhaltensnormen. In Deutschland heißt dies: Städte und Gemeinden erlassen Satzungen oder Verordnungen; Landesparlamente erzeugen Gesetze, Landesregierungen Rechtsverordnungen; der Deutsche Bundestag erlässt ebenfalls Gesetze, die Bundesregierung Rechtsverordnungen; die Europäische Union bildet Richtlinien und Verordnungen; Vereine haben Satzungen, der Wohnungsvermieter eine Hausordnung, der Arbeitsplatz steht unter einem Reglement aus Tarifvertrag, Betriebsvereinbarungen und Weisungen, Unternehmer verkehren mit ihren Kunden und Geschäftspartnern nach Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Inhalte der Vorschriften sind von einer Vielfalt, welche jede Vorstellungskraft sprengt.

Keineswegs stellen die Religionsgemeinschaften Rückzugsräume dar, in welchen der Normgeplagte sich von ständiger Normbeobachtung erholen könnte. Die katholische Kirche pflegt Kirchenrecht mit weltweiter Geltung (insbesondere im *Codex Iuris Canonici* vom Jahre 1983), mit Geltung für ein Staatsgebiet (in Verträgen mit Staaten, sogenannten Konkordaten), mit Geltung für ein Bistum (bischöfliche Satzungen) oder mit Geltung für eine Gemeinde (beispielsweise die von der Kirchenverwaltung einer Pfarrgemeinde erlassene Hausordnung für das Gemeindezentrum).

Zu all dem treten noch die Gebote allgemeiner Gepflogenheiten und die Ethik. Gepflogenheiten (Bräuche) mag man achten oder nicht. Ihre Verbindlichkeit ist gering. Wer sich ihnen verweigert, wird je nach Sympathie als zwanglos, eigensinnig, unhöflich oder rüpelhaft wahrgenommen. Gepflogenheiten sind zwar wichtiger Teil elterlicher und schulischer Erziehung. Ihre Missachtung kann Verärgerung auslösen. Man ringt jedoch kaum um die beste Fassung von Gepflogenheiten, sondern streitet allenfalls um enttäuschte

Vollzugserwartungen. Gepflogenheiten werden als überwiegend äußerlich das Miteinander der Menschen gestaltend empfunden. Innerliches Bejahen ist nicht erforderlich. So können verschiedene Anschauungen und Praktiken verhältnismäßig reibungslos nebeneinander gelten. Ethik erhebt Anspruch auf höhere Verbindlichkeit. Sie sucht nicht nur nach äußerem Vollzug, sondern auch nach innerer Akzeptanz von Wertvorstellungen als Grundlage der Lebensführung. Um Ethik werden engagierte bis erbitterte Auseinandersetzungen geführt. Ihretwegen gibt es Beauftragte, Räte und Kommissionen.

Die katholische Kirche kennt seit dem Mittelalter ein Lehrfach für ethische Fragestellungen: die Moraltheologie. Sie wurde namentlich von Albertus Magnus (Albert von Lauingen; um 1200–1280) und Thomas von Aquin (Thomas Aquinas, 1225–1274) vorangetrieben. Albert und Thomas setzten sich in ihren das menschliche Verhalten betreffenden Werken¹ eindringlich mit der Nikomachischen Ethik des Aristoteles² (384–322 v. Chr.) und mit Schriften anderer antiker Philosophen auseinander. Der Begriff der Moral ist in der Moraltheologie ganz von äußerer wie innerer Verbindlichkeit geprägt. Außerhalb der Moraltheologie, in weltlichen Anschauungen mit unterschiedlichem Sprachgebrauch, ist Moral entweder die Gesamtheit von Bräuchen und Ethos oder nur eher eine Schnittmenge aus beidem, wobei mitunter die nur schwach verbindlichen Gepflogenheiten das stärkere Gewicht zu haben scheinen.

2. Moral und Recht

2.1 Mehr moralische Regeln als rechtliche Regeln?

Verhaltensregeln der Moral und Verhaltensregeln des Rechts als verschiedene Normbereiche anzusehen ist der Moderne geläufig. Schon die römische Antike, aus der die Rechtsordnungen des Mittelalters und der Neuzeit hervorgingen, unterschied Recht (*ius*) von Moral (*mores*). Die Trennung von Recht und Moral bedeutet aber nicht, dass die beiden Normbereiche sich mit durchweg getrennten Vorkommnissen

beschäftigen. Vielmehr gibt es zahllose Verhaltensregeln, die sowohl Rechtssätze sind als auch Sätze der Moral. Manche Sätze decken sich genau. Andere Sätze haben nur teilweise Gemeinsames. Manche Verhaltensanforderungen aber gibt es ausschließlich im Recht, andere ausschließlich in der Moral. Im Großen und Ganzen kann man sagen, dass die Moral in den meisten Situationen etwas mehr verlangt als das Recht. Denn die Moral fordert im Grundsatz Respekt vor allen Rechtsregeln des Gemeinwesens, aber das Recht fordert nicht im Grundsatz Respekt gegenüber sämtlichen Sätzen der Moral. Nur sehr grobe Verstöße gegen die herrschenden moralischen Anschauungen wirken sich, wenn eine spezielle rechtliche Regel fehlt, im Recht aus. So kennt das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch³ die Nichtigkeit sittenwidriger Verträge⁴ und eine Schadensersatzpflicht wegen sittenwidriger vorsätzlicher Schädigung⁵. Auf der anderen Seite trägt das moralische Gebot, das Recht (solange es nicht moralisch anstößig ist) zu achten, eine Unzahl von rechtlich gebotenen Verhaltensanforderungen in die Moral ein, zu denen es keine moralische Veranlassung gibt. Insofern kann man auch sagen, dass das Recht vielfach über die Moral hinausgeht.

2.2. Unmoralisches Recht

Die Überschneidung von Recht und Moral kann man als Vereinfachung der Lebensführung ansehen, weil sie die Gesamtzahl der Regeln beschränkt. Man kann in der Überschneidung aber auch eine besondere Schwierigkeit ausmachen: Wer in einer gewissen Entscheidung das Recht achten will, aber sich über moralische Bedenken hinwegzusetzen bereit ist, oder wer sich umgekehrt moralisch gebunden fühlt und einen Rechtssatz als unmoralisch empfindet, steht vor dem Problem einer doppelten Beurteilung und richtigen Einordnung der Entscheidungsfrage in die beiden Normbereiche.

Das zweite von diesen beiden Problemen, nämlich das moralische Problem ungerechten Rechts, ist zum Teil mit der Idee der Epikie zu lösen. Epikie ist die der einzelnen Vorschrift übergeordnete Gerechtigkeitsvorstellung. Ihr zufolge wird man ein Gesetz in einem Einzelfall bewusst nicht befolgen, weil die Befolgung in dem einzelnen Falle ein unerträgliches, von der an sich wohlmeinenden Absicht des Gesetzgebers nicht gedecktes Ergebnis hervorbrächte.⁶ Diese Lösung lässt sich in das Recht integrieren; denn das Recht hat Anwendungsmethoden, und dazu gehört unter anderem eine die Anwendung gegebenenfalls verhindernde Interpretation des Gesetzesbefehls nach der Zielsetzung des Gesetzes.

Es kann aber auch Gesetze geben, die in jedem Anwendungsfalle unmoralisch sind. Dann stellt sich die schwierige Frage,

welcher Grad von moralbeleidigender Ungerechtigkeit erreicht sein muss, damit das Recht selbst sogar auf den intentionsgemäßen Vollzug des Gesetzes verzichten muss. Diese Frage lässt sich mit Hilfe der Überlegung beantworten, dass gewisse moralische Grundvorstellungen die Rechtsordnung durchdrungen haben und dass der Gesetzgeber diese Wirkung nicht aufheben kann. Gesetze, die in Intention und Auswirkung vollkommen gerechtigkeitslos sind, gelten nicht. Dieser Gedanke wird als „Radbruchsche Formel“ bezeichnet – der frühere Reichsjustizminister Gustav Radbruch legte ihn in einem nach dem Untergang der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft erschienenen Aufsatz nieder.⁷ Der Bundesgerichtshof übernahm diesen Gedanken.⁸ Mit dem aus den bitteren Erfahrungen des Nationalsozialismus hervorgegangenen Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland sind grundlegende Gerechtigkeitsvorstellungen innerhalb des Rechts abgesichert.⁹ Grundgesetzwidriges Recht ist ungültig.

2.3. Gleichlauf moralischer und rechtlicher Pflichten

In diesem von einem Juristen verfassten Beitrag soll der Blick vor allem auf die gemeinsamen Anliegen von Moral und Recht in der besonderen Zuspitzung der moraltheologischen Kategorie Todsünde gerichtet sein. Dazu ist zunächst aufzuzeigen, warum weder die christliche Spätantike noch das Mittelalter noch die Neuzeit Recht und Moral verschmolzen, während das Judentum keine Trennung des aus dem Alten Testament gewachsenen jüdischen Rechts von einer Moraltheologie entwickelte (obgleich in ihm vielfältige moralische Auffassungen außerhalb der Regeln des Rechts existieren).

3. Jüdisches Recht und Römisches Recht

3.1. Tora

Das Jüdische Recht hat seine Grundlagen in den fünf Büchern Mose (Pentateuch), in der Tora. Die göttliche Offenbarung der Zehn Gebote bildet (neben Regeln über die Gottesverehrung im engeren Sinne¹⁰) einen Kern von Regeln für das Zusammenleben der Angehörigen des auserwählten Volkes Gottes.¹¹ Zahlreiche weitere Satzungen treten vor allem in den Büchern Exodus, Leviticus und Deuteronomium hinzu. Über Jahrhunderte entwickelten die jüdischen Gelehrten (Rabbiner) aus dem biblischen Recht durch immer feinere Falldifferenzierungen eine umfassende Gesetzesordnung. Hieraus entstand um das Jahr 200 nach Christi Geburt die Textsammlung Mischna. Aus der Mischna entwickelte sich der Talmud, und zwar in zwei unterschiedlichen Fassungen. Um das Jahr 400 nach Christus entstand der Jerusalemer Talmud (Palästinensischer Talmud) und um

das Jahr 500 der Babylonische Talmud. Wenn man ohne nähere Angabe vom Talmud spricht, ist der Babylonische Talmud gemeint. Er wirkte durch das Mittelalter hindurch bis in die Neuzeit und in die Gegenwart.

Das in seinem Ausgangspunkt alttestamentarische jüdische Recht kennt keine Abgrenzung gegenüber einer Moraltheologie, weil es bereits in sich selbst eine vollständige Lebensordnung darstellt. Dies liegt in zwei miteinander verbundenen Ursachen begründet: Die eine Ursache ist die Erkenntnis von der Einzigartigkeit Gottes. Der eine Gott schenkt das Heil in allen Lebensbeziehungen der Menschen und fordert deswegen auch in allen Lebensbeziehungen Respekt gegenüber den von ihm dem Menschen offenbarten Regeln richtigen Verhaltens. Gottes Augen schauen überall nach dem Rechten.¹² Keine Verhaltensfrage kann so unbeantwortet bleiben. Das unterscheidet den einen Gott von der Vielfalt der heidnischen Gottheiten, welche nur jeweils für bestimmte Lebensbereiche zuständig sind. Diese Zuständigkeiten können sich überschneiden und einen Normkonflikt auslösen (das ist das Dilemma der griechischen Tragödie) oder auch Lücken belassen. Außerdem sind die heidnischen Gottheiten mehr nach dem Abbild des Menschen mit all seinen Fehlsamkeiten geschaffen, als dass umgekehrt der Mensch sich als Gottes Ebenbild¹³ ansehen dürfte. Die Götter des Pantheons taugen daher nur eingeschränkt als Vorbilder und Regelstifter für die Menschen.

Der zweite Grund für die Eigenschaft des jüdischen Rechts als vollständige Lebensregel ist die Identität von Gemeinwesen und Religionsgemeinschaft. Das jüdische Volk lebte (mit den Unterbrechungen der ägyptischen Gefangenschaft im 2. Jahrtausend v. Chr. und des babylonischen Exils im 6. Jahrhundert v. Chr.) unter eigener Hoheit, selbst noch während vieler Jahrzehnte römischer Herrschaft, bis es in der zweiten Hälfte des 1. Jahrhunderts vollkommen unter die römische Provinzialverwaltung fiel. Die den Angehörigen des Gemeinwesens gemeinsamen religiösen Überzeugungen des Judentums und daraus entspringende Verhaltensanforderungen konnten so sehr weitgehend das vom Gemeinwesen gehütete Recht gestalten.

3.2. Römisches Recht als Lebenswelt der ersten Christen

Für die Anhänger Jesu galt die gleichmäßige Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft und zum Gemeinwesen nur in den Anfängen – zu Lebzeiten Christi und kurz danach. Ganz überwiegend waren es Juden, die den Lehren Christi folgten. Nur vereinzelt fühlten Nichtjuden sich von Jesus angezogen, was als besonders erwähnenswert in dem Bericht über den Hauptmann von Kafarnaum sichtbar wird.¹⁴ Mit der Heiden-

mission, welche gemäß der Apostelgeschichte in Antiochia mit der Verkündung des Evangeliums nicht nur gegenüber Juden, sondern auch gegenüber Griechen begann und von Barnabas und Paulus vorangetrieben wurde,¹⁵ löste sich der Zusammenhang von Judentum und Christusnachfolge auf. In Antiochia trat die Bezeichnung der Jünger Jesu als „Christen“ erstmals hervor.¹⁶

Eine den Gläubigen gemeinsame Rechtsordnung gab es nun nicht mehr. Im römischen Reich lebte jede Landsmannschaft nach ihrem je eigenen Recht. Allerdings bedeutete die römische Oberhoheit einen allgemeinverbindlichen Rahmen. Das betraf zunächst die Verwaltungsstrukturen und die dazu gehörigen rechtlichen Regelungen. Die junge Kirche wuchs in räumlichen Gliederungen, welche den Strukturen des römischen Reiches entsprachen. Dies bildet sich noch heute in der kirchlichen Hierarchie ab. Im Laufe des 1. und des 2. Jahrhunderts n. Chr. gewann das römische Recht aber auch in allen Einzelheiten für den Verkehr der Untertanen miteinander unabhängig von ihrer landsmannschaftlichen Zugehörigkeit Gewicht. Die Unterscheidung von Rechtsanwendungen je nach der nationalen Herkunft entfiel im Jahre 212, als Kaiser Caracalla allen männlichen freien Reichswohnern das römische Bürgerrecht und allen freien Reichs- einwohnerinnen die Stellung einer römischen Frau gewährte. Damit galt für alle (von Gästen und Kriegsgefangenen aus dem Ausland abgesehen) römisches Recht. Unterschiede knüpften nicht mehr an die Person an, sondern allenfalls an den Ort. Das römische Recht stellte bei allem niemals eine vollständige Lebensordnung dar, sondern nur einen Mindestbestand von Verhaltensregeln, welche für das Zusammenleben unerlässlich waren. Daneben existierte – je nach persönlichem Stand, religiöser Zugehörigkeit und örtlichen Gegebenheiten – ein hochdifferenziertes System von Sitten (*mores*) mit je eigener Autorität aus mehr oder minder alter Überlieferung durch die Vorfahren. Das römische Recht blieb – trotz der im Laufe der Spätantike integrierten Vergünstigungen für die Kirche – im wesentlichen der Religionszugehörigkeit und somit glaubensgeprägten Unterschieden in der Lebensauffassung gegenüber neutral. Es galt auch während fortschreitender Christianisierung der Spätantike weiterhin für Nichtchristen, die noch lange die Überzahl ausmachten.

3.3. Göttliche Offenbarung von Recht und Naturrecht

Wenn nicht mehr die gemeinsame Erfahrung des jüdischen Rechts allen Glaubenszugehörigen die Grundlage allen Handelns bereitstellt, erhebt sich freilich die Frage, wie sich den Heiden das gottgefällige Verhalten offenbart. Antwort findet sich im Alten wie im Neuen Testament. Die alttestamentliche Erzählung vom Sündenfall¹⁷ erläutert, dass der Mensch in

dem Augenblick zu einem in Normen denkenden Wesen wird, in welchem er die ihm zunächst verborgene Erkenntnis erlangt. Ursprünglich war der Mensch sich seiner Nacktheit nicht als anstößig bewusst.¹⁸ Nach dem Genuss vom Baum der Erkenntnis aber bedecken Adam und Eva ihr Geschlecht, weil sie erstmals Scham empfinden.¹⁹ Außerdem verstecken die beiden Menschen sich. Dies tun sie nicht nur wegen ihrer Nacktheit.²⁰ Adams Ausflüchte, von Eva angestiftet worden zu sein, und Evas Verteidigung, von der Schlange verführt worden zu sein,²¹ zeigen, dass die beiden sich auch und wohl vor allem deswegen verbergen, weil sie der Gedanke plagt, mit dem verbotenen Genuss vom Baum der Erkenntnis unrecht gehandelt zu haben und dafür zur Rechenschaft gezogen zu werden.²²

Die Geschichte vom Sündenfall beschreibt, dass der Mensch lernt, sich sein eigenes Verhalten sowohl im Voraus als auch in der Rückschau in Alternativen vorzustellen. Er fällt Entscheidungen. Diese Entscheidungen können richtig oder fehlsam sein. Der mit Erkenntnis versehene Mensch vermag dies zu beurteilen. Das macht ihn verantwortlich. Die Erzählung von der ersten Sünde führt dem Menschen vor Augen, dass er Bindungen unterliegt, die zu missachten er imstande ist, die er aber achten soll.

Die Bildung eines Bewusstseins für rechtes und unrechtes Verhalten ist in der Schöpfungsgeschichte als den Menschen schlechthin eigen beschrieben, nicht als nur das spätere Volk Israel berührend. Zwar empfängt nur das Volk der Israeliten durch Mose die göttliche Offenbarung des Gesetzes. Das hindert die Heiden aber nicht, die Christusnachfolge anzutreten. Denn sie können, wie der Apostel Paulus schreibt, das Gesetz auch ohne die Begegnung in der von den Israeliten erlebten Offenbarung von Natur aus erspüren und befolgen; tun sie es, sind sie genauso gerecht wie diejenigen, welche das Gesetz erfahren haben und aus dieser Erfahrung das Gesetz befolgen.²³ Von Natur aus Regeln erkennen und befolgen zu können, setzt voraus, dass allen Menschen mit Gottes Zulassung normative Erkenntniskraft zuteil wurde. Der heidnische römische Jurist Ulpian (um 200 n. Chr. tätig) kleidet die Beobachtung, dass Menschen ihr Verhalten an Regeln ausrichten, in die Feststellung, dass es jenseits der aus Gesetzen und Gewohnheiten gebildeten besonderen Rechtsätze einzelner Völker solche Rechtsätze gibt, die die Natur alle Lebewesen, insbesondere alle Menschen, lehrte – das Naturrecht.²⁴

4. Kirchenrecht, gemeines Recht und Moraltheologie

4.1. Römisches Recht als Kirchenrecht

Das römische Recht wurde zum Recht auch der Kirche, weil die Kirche sich in die römische Lebenswelt einfügte und ihre Mitglieder dem römischen Recht unterworfen waren. Vermutlich ab dem dritten Jahrhundert bildete sich eine Kirchengerichtbarkeit aus. Ursprung dürfte gewesen sein, dass Gemeindemitglieder, die einen Rechtsstreit miteinander hatten, den Ortsbischof als Mitchristen und neutralen Mann von wohl abwägender Urteilskraft um eine schiedsrichterliche Entscheidung baten. Daraus scheint allmählich eine allgemein akzeptierte Entscheidungszuständigkeit gewachsen zu sein, die neben diejenige der öffentlichen Gerichte trat. Die Entscheidungsgrundlage der Kirchengerichte war wie beim öffentlichen Gericht das römische Recht.

Das römische Recht endete nicht mit dem Untergang weströmischer Herrschaft in den Jahrhunderten der Völkerwanderung. Die germanisch dominierten Nachfolgestaaten Westeuropas pflegten das römische Recht in seinen provinziellen Varianten weiter. Diese Kontinuität findet sich in der Gesetzgebung. Kontinuität hatte aber auch der alltägliche Rechtsverkehr einschließlich der Vertragsgestaltung durch die Tabellionen, die Vorläufer der heutigen Notariate. Und auch die Kirche, welche die Völkerwanderung im Wesentlichen bruchlos überdauerte, war Garant für die Fortsetzung des römischen Rechts. So konnte eine umfangreiche Überarbeitung des römischen Rechts durch den oströmischen Kaiser Justinian, in den Jahren 529 bis 534 schrittweise gesetzlich verkündet,²⁵ als ein gutes Nachschlagewerk in Westeuropa Eingang finden, obwohl nur sehr kleine Teile dieser Weltgegend unter oströmischer und dann byzantinischer Herrschaft verblieben. Nicht nur die öffentliche (weltliche) Rechtspflege, sondern auch die Kirche integrierte das justinianische Recht.

4.2. Wissenschaftliche Durchdringung des römischen Rechts im Mittelalter

Im hohen Mittelalter, ungefähr ab dem Ende des 11. Jahrhunderts, setzte in Westeuropa (zuerst im oberitalienischen Bologna) eine akademische Behandlung des römischen Rechts in der von Justinian geschaffenen Fassung ein. Damit entstand ein juristisches Studium, dessen Absolventen sich als besonders geeignet für gehobene Stellungen in Städten wie an Höfen und in allen übrigen öffentlichen Bereichen, für die Tätigkeit bei kirchlichen Gerichten oder anderen kirchlichen Einrichtungen, für notarielle Tätigkeit oder für die Lenkung von Wirtschaftsunternehmen erwiesen. Da die

Absolventen das auf den Universitäten Erlernte erfolgreich in der beruflichen Praxis einzusetzen wussten, wurde das römische Recht in seiner wissenschaftlichen Durchdringung zu dem in ganz Europa anwendbaren sogenannten gemeinen Recht (*ius commune*). Dieses gemeine Recht galt in Verbindung mit den von Ort zu Ort verschiedenen Besonderheiten aus Gesetz und Gewohnheit.

4.3. Corpus iuris civilis und corpus iuris canonici

Da gemeines Recht gleichermaßen im weltlichen wie im kirchlichen Bereich galt, aber der kirchliche Bereich aus den kircheneigenen Möglichkeiten der Rechtssetzung (im frühen Mittelalter Synodalbeschlüsse, später päpstliche Erlasse) auch etliche Besonderheiten aufwies, wurde eine zweiteilige Bezeichnung für die Rechtsquellen üblich, aus denen das gemeine Recht sich speiste: Mit dem Namen *corpus iuris civilis* (wörtlich: Gebilde des Rechts des Gemeinwesens) versah man den von Justinian geschaffenen Quellenbestand des weltlichen Rechts. *Corpus iuris canonici* (wörtlich: Gebilde des kanonischen Rechts; das heißt des in Regeln, *canones*, gefassten Rechts) hingegen hieß der Quellenbestand des Kirchenrechts, gewonnen aus einer Verbindung von justinianischem Recht mit kirchlichen eigenen Rechtsakten. Deswegen heißt das im Jahr 1983 in Kraft getretene Gesetzbuch der katholischen Kirche *Codex iuris canonici*. Bis auf den heutigen Tag erwerben Männer und Frauen in Promotionsverfahren an den Universitäten rings um den Globus juristische Doktorgrade mit der Bezeichnung Doktor (oder Doktorin) des (weltlichen) Rechts (*Dr. iuris*), Doktor des Kirchenrechts (*Dr. iuris canonici*) oder Doktor beider Rechte (*Dr. iuris utriusque*). Im *Codex iuris canonici* ist ausdrücklich die Achtung des weltlichen Rechts geboten, soweit nicht das Kirchenrecht Abweichendes bestimmt oder soweit das staatliche Recht göttlichem Recht (der in der Heiligen Schrift geoffenbarten Lebensordnung) zuwiderläuft.²⁶

5. Unterscheidung von Recht und Moral

5.1. Moraltheologie gegenüber weltlichem Recht und kirchlichem Recht

Besonders bemerkenswert ist nun, dass das römische Recht nicht nur in seinem ursprünglichen antiken Wachstum, sondern auch in der mittelalterlichen Entwicklung als gemeines Recht keine generelle Anreicherung durch die Anschauungen der Moral erfuhr. Insbesondere nahm das römische Recht nicht durchgehend christliche Ethik in sich auf. Obgleich man die europäischen Gesellschaften seit dem Mittelalter als christlich bezeichnen kann, blieb ihre übergreifende Rechts-

ordnung im Grundsatz auf die öffentlichen Mindestanforderungen beschränkt. Das schloss nicht aus, bestimmte römische Rechtssätze in Sinne einer christlichen Ethik fortzuentwickeln. Auch gab es in Mittelalter und früher Neuzeit vielfältige neue Gesetze der Könige, der Territorien und der Städte, die ausdrücklich Bezug auf Gott oder Christus den Herrn nehmen und die getroffenen Anordnungen als gottgefällig darstellen. Aber im Grundsatz blieb die christliche Ethik, die Moraltheologie, ein separates Normenfeld. Dies gilt nicht nur für das weltliche Recht, sondern auch für das Kirchenrecht. Das Kirchenrecht verlebte sich zu keiner Zeit die Sätze der Moraltheologie als Ganzes ein. Auch der heute gültige *Codex iuris canonici* ist kein Buch der Moraltheologie, obwohl gewisse Grundregeln der christlichen Ethik erkennbar das Kirchenrecht beeinflussen – beispielsweise in der Aufforderung, die Armen zu unterstützen.²⁷

Die Scheidung von kanonischem Recht und Moraltheologie drückt sich in einem Begriffspaar aus. Das kanonische Recht wird seit dem Mittelalter als äußeres Gericht (*forum externum*) bezeichnet, die Moraltheologie als das innere Gericht (*forum internum*), auch Gewissensgericht (*forum conscientiae*) genannt. Das äußere Gericht ist das kirchliche Gericht, für Dritte sichtbar wahrgenommen durch den Bischof oder durch von ihm bestellte Organe. In diesem Gericht urteilen andere Menschen über das Verhalten eines Menschen. Das innere Gericht hingegen ist die von einem jeden persönlich empfundene, im Gewissen eines jeden Menschen erwogene Verantwortung vor Gott. Es wird gestützt durch das Sakrament der Beichte; doch ist die Begegnung mit dem fragenden und wohlhabwägenden Beichtvater als einem anderen Menschen nur eine Hilfestellung für den von seiner Gewissensnot Geplagten, um für sich selbst mit Gott den aus einem Fehlverhalten gestörten Frieden wiederherzustellen.

5.2. Moralische Regeln als inneres Gericht

Bemerkenswert ist, dass wie das Kirchenrecht auch die für andere Menschen unsichtbare eigene Prüfung des Verhaltens den Namen „Gericht“ trägt. Dies weist nicht nur auf die Parallelen in den Verhaltensanforderungen von Recht und christlicher Ethik hin. Die Bezeichnung des Gewissens als Gericht erinnert daran, dass die Heilige Schrift eine erste Quelle für die Sätze der Moraltheologie darstellt, denn die alttestamentlichen fünf Bücher Mose waren als Gesetzgebung aufgefasst worden, und das Neue Testament verkündet eine Hinordnung der menschlichen Existenz auf eine Heilsfülle, welche einem jeden gemäß einem Jüngsten Gericht zuteil wird.²⁸ Zugleich bildet die rechtsförmige Auffassung von Ethik eine Zweigliedrigkeit der Verhaltensanforderungen ab, welche Jesus vor Augen führte, als man ihn in Jerusalem zu

einer Aussage verleiten wollte, welche Anlass hätte geben können, ihn zu verhaften. Man fragte ihn, ob es seiner Ansicht nach erlaubt sei, dem römischen Kaiser Steuern zu entrichten. Jesus durchschaut die Provokation, lässt die Frager auf einem Geldstück das Bildnis des Kaisers erkennen und antwortet, man möge dem Kaiser geben, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist.²⁹ Das trifft nicht allein das Geld, sondern lässt sich allgemein dahin deuten, dass der Gläubige bei Wahrung der Anforderungen christlicher Ethik die weltliche Hoheit nicht prinzipiell missachten, sondern – jedenfalls grundsätzlich – ihren Anordnungen ebenfalls folgen soll.

6. Neuzeitliches Naturrecht als Verknüpfung von Recht und Moral

Einige Autoren des 17. und des 18. Jahrhunderts versuchen, die Trennung von Recht und Moral zu überwinden. Es sind die Verfasser der neuzeitlichen Naturrechtslehren. Unter ihnen sind Namen wie Hugo Grotius (1583–1645)³⁰, Samuel Pufendorf (1632–1694)³¹, Christian Thomasius (1655–1728)³², Nicolaus Hieronymus Gundling (1671–1729)³³, Christian Wolff (1679–1754)³⁴, Gottfried Achenwall (1719–1772)³⁵, Johann Stephan Pütter (1725–1807)³⁶ zu nennen. Ihre Denkgebäude beschreiben nicht den Bestand des als Gesetz oder Gewohnheit geltenden Rechts. Vielmehr entwickeln sie aus der Vernunft abgeleitete Idealrechtsordnungen. Gottesvorstellungen sind darin präsent, insbesondere deswegen, weil die Erkenntnisquelle des Naturrechts, die menschliche Vernunft als Gottesgabe vorausgesetzt wird. Doch definieren die Autoren ihre rechtlichen Denksysteme nicht als spezifisch christlich verantwortlich. In den Naturrechtslehren findet der Leser manches Gedankengut aus dem gemeinen Recht, aber auch Gedankengut der Moraltheologie. Gewissermaßen fand eine Säkularisierung der Moraltheologie statt.

Die neuzeitlichen Naturrechtslehrer konnten aus einer reichen Literatur über die moralisch interpretierte, als Kardinaltugend beschriebene Gerechtigkeit schöpfen, welche die zeitliche Brücke zwischen den Werken eines Albertus Magnus und eines Thomas von Aquin³⁷ und der Neuzeit schlugen. Beispielhaft sind hier Autoren wie aus Deutschland Johann Nider (um 1380–1438)³⁸, die der sogenannten spanischen Spätscholastik zugehörigen Domingo de Soto (1494–1560)³⁹, Luis de Molina (1535–1600)⁴⁰ und Francisco Suárez (1548–1617)⁴¹, ferner der Niederländer Leonardus Lessius (1554–1623)⁴² anzuführen. Moraltheologische Literatur stammte nicht allein aus den Federn katholischer Verfasser. Auch protestantische Theologen wie beispielsweise in Hessen Kilian Rudrauff (1627–1690)⁴³ legten Lehrwerke über tugendsames Verhalten vor.

Nicht mit jedem fallspezifischen Detail, aber in manchen Lösungsansätzen und vor allem in ihrem Gesamtgefüge wurden die Naturrechtslehren maßstabgebend für die Gesetzgebung ab der Mitte des 18. Jahrhunderts. Sie wirken so bis in die Gegenwart des 21. Jahrhunderts hinein. Eine Abgrenzung zu der ihr inhaltliche Vorbilder liefernden Moraltheologie stellt die Naturrechtslehre freilich selbst her: Samuel Pufendorf identifiziert das vernunftbegründete Naturrecht als eine Konstruktion von Geboten für das äußere Verhalten, während er in der aus göttlicher Offenbarung hervorgehenden (und im Einzelfall möglicherweise die menschliche Vernunft überfordernden) Moraltheologie eine Schulung auch der inneren Einstellung zur richtigen Vorbereitung auf die Ewigkeit findet.⁴³

7. Tugend und Laster, Verdienst, Sünde und Todsünde

7.1. Schwere von Verfehlungen

Thomas von Aquin beschreibt Tugend (*virtus*) und Laster (*vitium*) als einander entgegengesetzte Grundhaltungen gegenüber Verhaltensanforderungen.⁴⁴ Die Grundhaltung allein ist noch nicht Sünde (*peccatum*), ebensowenig wie der gute Wille allein noch kein Verdienst (*meritum*) schafft.⁴⁵ Erst die gegen ein Handlungsverbot verstoßende Tat oder die gegen ein Handlungsgebot verstoßende Unterlassung ist Sünde.⁴⁶

Sünden können wie Rechtsbrüche unterschiedliches Gewicht haben. Der Aquinate stellt der lässlichen (nachlassbaren, verzeihlichen) Sünde (*peccatum veniale*) die tödliche (unheilbare, unvergebliche) Sünde (*peccatum mortale*) gegenüber. Lässiglich kann eine Sünde sein, weil die Schuld (*culpa*) gering ist – beispielsweise wenn jemand aus Schwachheit (*infirmetas*) oder Unwissenheit (*ignorantia*) fehlsam handelte. Lässiglich ist eine Sünde aber auch dann, wenn sie trotz schwerer Schuld wegen Buße eine Verzeihung erlangte. Die lässliche Sünde hebt nicht die Ausrichtung des Menschen auf das letzte Ziel (*finis ultimus*) auf. Sie verdient nur zeitliche Strafe (*poena temporalis*). Tödliche Sünde zieht ewige Strafe (*poena aeterna*) nach sich. Mit einer Todsünde wendet der Mensch sich von dem letzten Ziel ab. Die Todsünde widerspricht der Liebe des Menschen zu Gott und dem Nächsten. Sie geschieht aus Bosheit (*malitia*), ist wohlüberlegte Handlung (*actus deliberatus*). Bestimmte Taten fallen regelmäßig schon ihrer Gattung nach hierunter. Thomas benennt als Beispiele neben anderen Mord und Meineid – Vorfälle die zugleich juristische Tatbestände sind. Aber auch scheinbar kleinere Missgriffe, wie ein gehässiges Wort, können darunter fallen, wenn sie durch die Absicht des Täters getragen sind, sich von dem letzten Ziel abzuwenden – so wie umgekehrt ein schwerer Vorfall letztlich doch nur ein lässlicher ist, weil der Täter unüberlegt handelte.⁴⁷

7.2. Todsünde im Neuen Testament

Die Unterscheidung zwischen Todsünde und weniger schwer wiegender Sünde kennt bereits das Neue Testament. Im ersten Johannesbrief ist jede Ungerechtigkeit als Sünde bezeichnet. Unter den Sünden gibt es solche, die zum Tode führen, und solche, die nicht zum Tode führen. Wer seinen Bruder eine nicht zum Tode führende Sünde begehen sieht, ist aufgefordert, bei Christus Fürbitte für den Sünder einzulegen, und darf gewiss sein, erhört zu werden.⁴⁸ Auch der Paulusbrief an die Römer kennt schwere Verfehlungen, die den Tod (im jenseitigen Sinne) verdienen. Es handelt sich um Handeln aus verworfener Gesinnung, die Paulus näher beschreibt.⁴⁹ An vielen weiteren Stellen des Neuen Testaments erscheinen Sünden in mehr oder minder genauen Aufzählungen (die von Thomas aufgegriffenen Beispiele Mord und Meineid eingeschlossen) und zu Sünden führende oder aus Sünden ablesbare Haltungen.⁵⁰

7.3. Tugend und Sünde im Katechismus

Der moderne Katechismus der katholischen Kirche gibt die thomistische Deutung der neutestamentlichen Aussagen über Sünde und sündhafte Einstellung in komprimierter Form wieder. Ausgangspunkt ist die Definition von Tugend als der festen und beständigen Neigung, das Gute zu tun.⁵¹ Die dem alttestamentlichen Buch der Weisheit⁵² entnommenen vier Kardinaltugenden Mäßigung, Klugheit, Gerechtigkeit und Tapferkeit, letztlich sämtlich aus der Gerechtigkeit hervorgehend, bilden die Grundlage allen sittlich richtigen Verhaltens.⁵³ Entsprechend der Tugend-Definition ist Gerechtigkeit der beständige und feste Wille, Gott und dem Nächsten das zu geben, was ihnen gebührt. Die in der allgemeinen Definition von Tugend wie besonders in der Definition der Gerechtigkeit erscheinenden Merkmale von Unumstößlichkeit und Nachhaltigkeit in der Verfolgung des Guten liegen gleichauf mit der Definition von Gerechtigkeit durch den römischen Juristen Ulpian, der schon oben zu Wort kam:⁵⁴ Gerechtigkeit beschreibt Ulpian als festen und dauerhaften Willen, jedem das Seine zuzuteilen.⁵⁵

Sünden erklärt der Katechismus zunächst als in dreierlei Weise einteilbar: nach ihrem Gegenstand, nach den Tugenden, denen sie entgegengesetzt sind, und nach den Geboten, gegen die sie verstoßen.⁵⁶ Außerdem teilt der Katechismus Sünden nach ihrem Gewicht in lässliche Sünden und Todsünden. Die Todsünde ist ein schwerer Verstoß gegen das göttliche Gesetz, eine Abwendung des Menschen von seinem letzten Ziel und seiner Seligkeit; die lässliche Sünde ist nur eine Verletzung der Liebe ohne Abkehr von ihr.⁵⁷ Die jüngere Moraltheologie schlägt vor, den überkommenen Begriff

„lässliche Sünde“ durch den Begriff „Wundsünde“ zu ersetzen und zudem in kleineren Angelegenheiten von „alltäglicher Sünde“ zu sprechen.⁵⁸ Todsünde liegt nach dem Katechismus nur dann vor, wenn die Tat an sich, ihr Gegenstand, schwer wiegt, wenn der Täter sie in vollem Bewusstsein der Sündhaftigkeit begeht, und auch nach genügender Überlegung, mit bedachter Zustimmung.⁵⁹ Was dem Gegenstande nach schwer wiegt, ist dem Dekalog und der Erinnerung an ihn im Markus-Evangelium⁶⁰ zu entnehmen.⁶¹ Drohende Folge der tödlichen Sünde ist der Verlust des Gnadenstandes, der ewige Tod; jedoch kann Reue mit göttlicher Vergebung die Todsünde wiedergutmachen, und im Übrigen geschieht das letzte Urteil erst in der Barmherzigkeit Gottes.⁶²

8. Generelle Abgrenzungskriterien statt Einzelaufzählung

8.1. Lehrhafte Beispiele sündhaften Verhaltens statt erschöpfender Auflistung

Die bei Thomas von Aquin und im Katechismus für die katholische Kirche hergestellte Abgrenzung zwischen lässlicher Sünde und Todsünde ist wie die Aussagen des Neuen Testaments zur Sünde nur mit Beispielen, nicht aber mit umfassenden Katalogen versehen. Selbst der soeben erwähnte Verweis auf den Dekalog im Markus-Evangelium stellt nur einen Rahmen dar, der mit Fallvarianten noch ausgefüllt werden muss; denn der Dekalog stellt eine äußerste Komprimierung der in Worte gefassten Anforderungen an das Verhalten der Menschen gegenüber den Mitmenschen dar. Nur die abwägende Gesamtschau macht ein Verhalten zur Todsünde. Bei dieser Gesamtwürdigung ist hinderlich, dass die menschliche Beobachtung nur am Äußeren ansetzen kann. Ein anderer Mensch als der Täter kann die Beurteilung nur vornehmen, wenn der Täter ihm seine Gedanken offenbart, was er oftmals nicht will und oftmals auch gar nicht mit der nötigen Distanz kann. Allein in der inneren Zwiesprache des Täters mit Gott kann eine vollständige Beurteilung stattfinden, und auch diese ist sehr wahrscheinlich immer noch mit Defiziten an Erkenntnisfähigkeit und Erkenntnisbereitschaft belastet. Menschlicher Ratschluss behilft sich mit dem Versuch, äußeres Verhalten zu kategorisieren und ihm typische mutmaßliche innere Einstellungen zuzuordnen.

8.2. Hilfsweise Benennung von Charakterzügen statt Tatbeschreibungen

So kommt es, dass sich ein tief in den Alltagssprachgebrauch eingedrungener Katalog von sieben sogenannten Todsünden etabliert hat, die eigentlich nicht mehr als jahrtausendelange

Erfahrungswerte darüber sind, dass hinter einem bestimmten Einzelverhalten sehr wahrscheinlich eine Grundhaltung steht, die das bestimmte Einzelverhalten auslöst. Hierin liegt ein an sich unzulässiger Zirkelschluss, der allerdings eine gewisse Bestätigung durch die weitgehende allgemeine Akzeptanz seiner Befunde genießt. Sprachlicher Ausdruck bemüht sich um Bündelung. Derartige Zusammenfassungen finden sich bereits im Neuen Testament.⁶³ Auf diese Weise gelangt man doch zu einem Katalog von Todsünden. Sie sind nun allerdings nicht in Tatbeschreibungen ausgedrückt, sondern in Charakterzügen.

Diese Charakterzüge sind an sich noch keine Todsünden; sie lösen aber tödliche Verfehlungen mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit aus, sofern der Mensch seinen riskanten Hang nicht überwindet. Diese negativen Wesenszüge berühren und überschneiden sich. Sie sind nicht mit einem einzigen Begriff, sondern mit mehreren verwandten Begriffen zugleich bezeichnet. Sie bestimmen häufig nicht allein, sondern in Verbindung miteinander ein bestimmtes Verhalten. Oft aber lässt sich ein bestimmtes Verhalten immerhin vorzugsweise einem negativen Wesenszug zuordnen. Daraus wiederum gewann die bildende Kunst die Möglichkeit, die Charakterzüge in sinnfälligen Situationen für das Auge sichtbar zu machen – teils über die Jahrhunderte hinweg konstant, teils stetig variiert. Bei der Betrachtung solcher Darstellungen muss man sich jedoch klarmachen, dass das im Bilde Beobachtete nicht allein so, wie man es sieht, Todsünde darstellt. Vielmehr liegt eine doppelte, in sich selbst zurückfallende Symbolisierung vor: Die abgebildete Szene erinnert an die mutmaßliche typische innere Einstellung, und deren einordnende, kategorisierende Bezeichnung ist ihrerseits nur Versuch einer Feststellung von Verborgenem aus dem äußerlich Wahrzunehmenden. Deshalb kann die bildliche Darstellung nur eine Anschauungshilfe dafür sein, das Sichtbare im Hinblick auf den inneren Zustand des Menschen zu interpretieren und sich damit einer Gesamtbeurteilung (allenfalls) zu nähern.

8.3. Sieben für Todsünden stehende persönliche Wesenszüge

Die derart aufgefassten sieben Todsünden erscheinen in verschiedenen Zählfolgen. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit der zugehörigen Begriffe sind zu nennen: 1. Hochmut, Stolz, Eitelkeit, Hoffart (*superbia*); 2. Habgier, Geiz (*avaritia*); 3. Neid, Missgunst, Eifersucht (*invidia*); 4. Ausschweifung, Begehen, Üppigkeit, Unkeuschheit, Unzucht (*luxuria, moechatio*); 5. Maßlosigkeit, Völlerei (*gula*); 6. Zorn, Jähzorn, Rachsucht (*iracundia*) 7. Trägheit, Faulheit, Missmut, Unlust (*pigritia, acedia*).⁶⁴

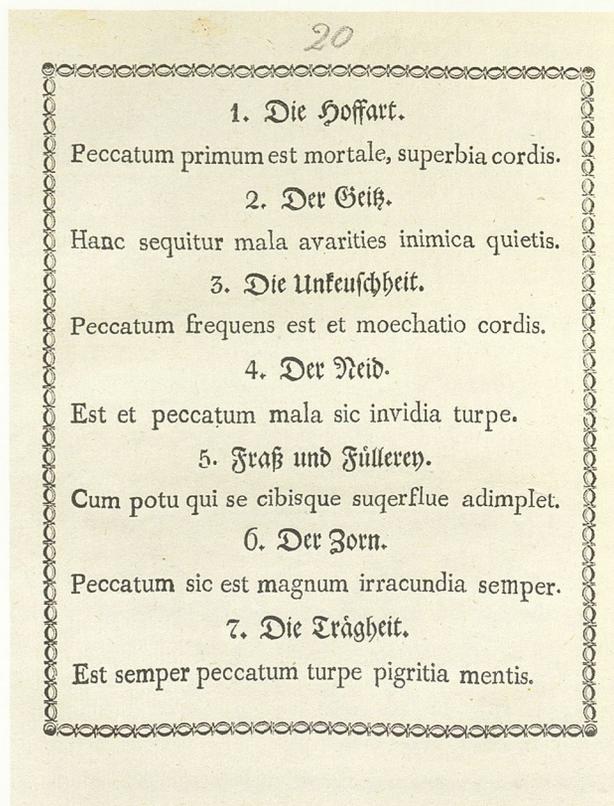


Abb. 3: Einblattdruck über die sieben Todsünden, Max von Dreern, wohl um 1825, München, Bayerische Staatsbibliothek, 4 P.o.germ. 40, 1/44# Beibd. 20

9. Vergleich von Kategoriebildungen zu Sünde und Rechtsverstoß

9.1. Grade von Verfehlungen in Recht wie in Moral

Die von den Besonderheiten eines Vorkommnisses abgelöste, abstrakte Zweiteilung der Sünden nach ihrem Gewicht in lässliche und tödliche findet im modernen Recht eine Entsprechung. Einer Vielzahl unerwünschter Taten drohen beispielsweise in Deutschland das Strafgesetzbuch⁶⁵ und weitere Gesetze mit Strafe. Es geht zwar in Deutschland – im Gegensatz zu vielen anderen Staaten – einem Straftäter niemals ans (irdische) Leben,⁶⁶ selbst wenn er einen anderen Menschen planvoll getötet haben sollte. Aber eine Strafe (Freiheitsstrafe oder Geldstrafe) zu verhängen bedeutet, ein Unwerturteil über das Verhalten des Täters auszusprechen. Eine noch viel größere Zahl von Rechtsverletzungen indessen wird nicht mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bedroht, sondern nur mit einem Bußgeld. Es handelt sich nicht um Straftaten, sondern um Ordnungswidrigkeiten. Mit der Ahndung als Ordnungswidrigkeit nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten⁶⁷ oder einem anderen Gesetz erinnert das Gemein-

wesen den Täter an die Einhaltung des Gesetzes, enthält sich jedoch eines Unwerturteils. Überdies werden die Straftaten ihrerseits nach ihrem Gewicht zweigeteilt. Die schwereren Straftaten, sogenannte Verbrechen, sind mit mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht.⁶⁸ Die leichteren Straftaten liegen mit ihrem Mindeststrafmaß darunter.⁶⁹

9.2. Verhalten als Beurteilungsgegenstand

Eine weitere grundsätzliche Gemeinsamkeit zwischen Beurteilung als Sünde und Beurteilung als Rechtsbruch besteht darin, dass sowohl Sünde als auch Straftat oder Ordnungswidrigkeit nicht Wesenszüge und Neigungen betreffen, sondern nur Taten. Dabei gibt es freilich unter den Sünden Fälle, die sich allein in den Gedanken eines Menschen ereignen, etwa die ungeäußerte Absage gegen Gott. Rechtlich von Belang dagegen ist nur ein Verhalten, das in irgendeiner Weise aus dem Inneren des Menschen als eine Aktivität, wo Passivität geboten war, oder als eine Passivität, wo Aktivität geboten war, nach außen trat. Es muss freilich, damit ein Verhalten sich als strafwürdig erweist, nicht in jedem Falle ein schädlicher Erfolg eingetreten sein. Auch Gefährdungen können strafbar sein; so verhält es sich beispielsweise mit der Gefährdung des Straßenverkehrs, welche das Strafgesetzbuch in sieben Fallgruppen beschreibt,⁷⁰ woraus der allgemeine Sprachgebrauch die „sieben Todsünden des Straßenverkehrs“ macht. Strafbar ist ferner der Versuch, das heißt das bloße Ansetzen zu einem Verbrechen oder (wenn das Gesetz es besonders vorsieht) zu einem Vergehen.⁷¹ Strafbar ist die Bildung einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung, ohne dass es schon zu einer einzigen verabredeten Straftat durch ein Mitglied der Vereinigung gekommen sein muss,⁷² desgleichen die bloße Verabredung zu einem Verbrechen⁷³ oder die Androhung, schwere Rechtsbrüche zu begehen.⁷⁴ Im Übrigen macht es im Strafrecht einen erheblichen Unterschied aus, ob jemand eine Tat wissentlich und willentlich (mit Vorsatz) begeht oder nur aus Unachtsamkeit, aus Vernachlässigung gebotener Sorgfalt (Fahrlässigkeit).⁷⁵

10. Vergleich von todsündennahen schlechten Wesenszügen mit einzelnen Rechtssätzen

Lässt man sich auf den Versuch ein, die abstrakte Vorstellung der Todsünde mit den landläufigen sieben Gruppen von mutmaßlich sündennahen Wesenszügen fasslich zu machen,⁷⁶ so kann man erstaunlich reichhaltige Vergleiche mit modernen rechtlichen Verhaltensregeln ziehen. Schlechte menschliche Eigenschaften spiegeln sich in unüberschaubar vielfältigen Regelungen, weil nicht nur die Moral, sondern auch das Gemeinwesen zahllose Missgriffe für unerwünscht hält. Das

nimmt nicht wunder, weil das Gemeinwesen von Menschen gestaltet wird, die jeder für sich mehr oder minder angestrengt moralisch denkende Wesen sind und sich bei der Rechtssetzung (Gesetzgebung, Erlass von Verordnungen oder Satzungen, richterliche Rechtsfortbildung oder richterliche Feststellung von Gewohnheitsrecht) in einen mehr oder minder engen Konsens auf der Grundlage mehr oder minder breiter Akzeptanz von zunächst individuell getroffenen Wertentscheidungen begeben. Im Großen und Ganzen ergibt sich so aus einer über Jahrtausende währenden Entwicklung eine hohe Deckung von Recht und tugendhaftem Verhalten oder Unrecht und Sünde. Die Parallelen finden sich nicht allein im Strafrecht, sondern auch in anderen Bereichen des Rechts.

10.1. Hochmut, Stolz (superbia)

Der Selbstüberhebung stellt das Recht die Grundvorstellung gegenüber, dass allen Menschen gleichermaßen Würde zukommt. Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland drückt das in seinem ersten Artikel als die Unantastbarkeit der Würde des Menschen aus. Daraus leitet sich das Grundrecht auf freie Entfaltung einer jeden Persönlichkeit⁷⁷ ebenso ab wie der Satz von der Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz.⁷⁸ Der Staat hält Strafgesetze vor, die die Menschen vor Erniedrigung unter die Willkür anderer schützen. Er muss das tun, damit die Menschen ihre Grundrechte nutzen können. Deshalb gibt es insbesondere Strafvorschriften über Tötung,⁷⁹ über Körperverletzungen⁸⁰ und über Beleidigungen.⁸¹ Wer einen anderen an Leben, Leib oder sonst an der Persönlichkeit verletzt, schuldet ihm (oder seinen Erben und Unterhaltsberechtigten) überdies Schadensersatz.⁸² Im römischen Recht trug das Delikt der Persönlichkeitsverletzung den Namen *iniuria* (wörtlich: Unrecht). Dieses Unrecht wurde auch als *Hybris*, Überheblichkeit, bezeichnet. Wer das Delikt beging, machte sich haftpflichtig; er musste eine Bußsumme an den Verletzten zahlen.⁸³

Die Städte und Territorien des Mittelalters und der frühen Neuzeit suchten mit Kleiderordnungen zu verhindern, dass jemand sich nicht seinem Stande entsprechend, sondern mit einer höheren Anmutung aufführte. Im heutigen Strafgesetzbuch steht Missbrauch bestimmter Titel, Berufsbezeichnungen, Uniformen oder Abzeichen unter Strafe,⁸⁴ unbefugtes Benutzen eines staatlichen Wappens oder einer staatlichen Dienstflagge ist eine Ordnungswidrigkeit,⁸⁵ ebenso Missbrauch von Berufstrachten oder Berufsabzeichen.⁸⁶ Strafbar macht sich auch, wer den Staat, seinen Repräsentanten (den Bundespräsidenten) oder seine übrigen Verfassungsorgane oder die Symbole des Staates verun-

glimpft;⁸⁷ desgleichen, wer sich gegen die Staatsgewalt auflehnt⁸⁸ oder im Gegenteil sich Amtsgewalt anmaßt.⁸⁹

10.2. Habgier, Geiz (avaritia)

Drang nach materieller Bereicherung ohne angemessenes Verhältnis zu einer rechtmäßigen eigenen Leistung und ohne Rücksicht auf die Interessen anderer wird von vielen Strafvorschriften erfasst. Diebstahl und Unterschlagung,⁹⁰ Raub und Erpressung,⁹¹ Betrug und Untreue,⁹² Urkundenfälschung⁹³ und Bankrott,⁹⁴ unerlaubtes Glücksspiel, Wucher und anderer strafbarer Eigennutz,⁹⁵ Begünstigung und Hehleri⁹⁶ sind die einschlägigen Delikte. Das Strafgesetz schützt damit Eigentum im weitesten Sinne. Ihm misst die Verfassung Grundrechtsstärke zu.⁹⁷ Das Bürgerliche Gesetzbuch gewährt dem Geschädigten einen Schadensersatzanspruch gegen den Täter.⁹⁸ Wucherhafte Geschäfte sind ungültig,⁹⁹ betrügerische kann das Opfer anfechten.¹⁰⁰ Wider die Gebote von Treu und Glauben unangemessen benachteiligende Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unwirksam;¹⁰¹ der Vertrag bleibt ohne die benachteiligende Stelle bestehen und richtet sich nach den gewöhnlichen Regeln, die der Klauselverwender zu verdrängen suchte.¹⁰² Steuerhinterziehung und ähnliches stellt die Abgabenordnung unter Straf- oder Bußgeldandrohung.¹⁰³

10.3. Neid, Missgunst (invidia)

Neid und Missgunst sind häufig Motive für strafbare Sachbeschädigungen,¹⁰⁴ Verleumdungen, üble Nachreden oder Verunglimpfungen,¹⁰⁵ falsche Verdächtigungen,¹⁰⁶ Vortäuschen einer Straftat¹⁰⁷ und Falschaussagen.¹⁰⁸ Auch das Nachstellen (sogenanntes Stalking; hartnäckiges Belästigen) ist hier zu nennen.¹⁰⁹ Die Taten erzeugen regelmäßig zugleich bürgerlich-rechtliche Schadensersatzansprüche der Opfer.¹¹⁰ Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält ein Schikaneverbot.¹¹¹ Wer einen anderen grundlos mit einer Zivilklage überzieht, wird den Prozess – voraussichtlich – verlieren, und wer einen Zivilprozess verliert, trägt die Kosten des Verfahrens, das heißt die Gerichtskosten, die Kosten von Zeugen und Sachverständigen, die Kosten der eigenen Prozessvertretung und die beim Gegner angefallenen Kosten.¹¹²

10.4. Ausschweifung, Unzucht (luxuria, mœchatio)

Die altrömischen Zwölftafelgesetze, entstanden in der Mitte des fünften vorchristlichen Jahrhunderts, begrenzten den Aufwand, der bei Totenfeiern betrieben werden durfte.¹¹³ Im Mittelalter und in der frühen Neuzeit enthielten Stadtrechte



Abb. 4: Geldwechsler im Buch der Kunst, Blatt H3v, vgl. Nr. 69



Abb. 5: Luxuria in der Etymachia, fol. 85v, vgl. Nr. 8

und Landrechte zahlreiche Bestimmungen über das bei Festen höchstens Zulässige. Derartige Regelungen wirken einem Wetteifer an Prachtentfaltung entgegen, der knappe Mittel verschwendet, Lebensgrundlagen gefährdet und das soziale Gefüge zu destabilisieren droht. In der Gegenwart ist Lärmbelästigung ein häufiges Problem privater und öffentlicher Veranstaltungen. Der Gesetzgeber ahndet unzulässigen Lärm als Ordnungswidrigkeit.¹¹⁴ Ebenfalls mit Bußgeld sanktioniert sind grob ungehörige Handlungen.¹¹⁵ Als ordnungswidrig behandelt das Gesetz ferner belästigende oder grob anstößige sexualbezogene Werbung, verbotswidrige Prostitution sowie Werbung für Prostitution.¹¹⁶ Viele geschlechtsbezogene Handlungen – gewalttätige und gewaltfreie – stellt das Gesetz sogar unter Strafe.¹¹⁷ Die Anschauungen darüber, was in dieser Hinsicht strafwürdig ist und wie einschneidend die Folgen der Tat sein sollten, wandeln sich unter hoher Anteilnahme der allgemeinen Medien häufig. Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung können zugleich Schadensersatzansprüche begründen.¹¹⁸

10.5. Maßlosigkeit (gula)

Gegen Übermaß im Verbrauch wenden sich Rechtsvorschriften auf verschiedensten Gebieten. In der frühen Neuzeit wandten sich Polizeiordnungen gegen Luxus und Alkoholmissbrauch. Heute darf ein Gastwirt nur mit einer Schankerglaubnis alkoholische Getränke ausschenken.¹¹⁹ Der Ausschank kann aus besonderem Anlass ausgeschlossen werden.¹²⁰ Erkennbar Betrunkene darf der Gastwirt oder sonst ein Gewerbetreibender keinen weiteren Alkohol geben.¹²¹ Branntwein darf nicht anonym über Automaten vertrieben werden.¹²² Weitere Verbote zum Vertrieb von Alkohol und Tabakwaren ergeben sich aus dem Jugendschutz.¹²³ Unter anderem dürfen danach auch andere alkoholische Getränke als Branntwein nicht durch Warenautomaten verkauft werden, zu denen Jugendliche Zugang haben.¹²⁴ Wer im Vollrausch eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit begeht, wird wegen Unzurechnungsfähigkeit nicht für diese Tat zur Verantwortung gezogen,¹²⁵ wohl aber möglicherweise dafür, dass er sich berauschte.¹²⁶ Mit vielen Gesetzen versucht das Gemeinwesen, Raubbau an Umwelt und natürlichen Ressourcen einzudämmen. Beispiele sind das Baugesetzbuch, mit dem das knappe Gut Land geschützt wird,¹²⁷ das Wasserhaushaltsgesetz¹²⁸ und das Kreislaufwirtschaftsgesetz.¹²⁹

10.6. Jähzorn (iracundia, ira)

Mangel an Selbstbeherrschung bewirkt alltäglich Gewaltausbrüche gegen Menschen, Tiere und Sachen. Der Gesetzgeber hält mit Vorschriften des Strafgesetzbuches über Tötung von



Abb. 6: *Ira* im Tractatus de septem vitiis et virtutibus, fol. 107r, vgl. Nr. 7

Menschen,¹³⁰ Körperverletzung,¹³¹ Sachbeschädigung¹³² und mit Straf- und Bußgeldvorschriften des Tierschutzgesetzes¹³³ dagegen. Hinzu treten Schadensersatzpflichten.¹³⁴ Der Staat beansprucht für sich ein Gewaltmonopol. Wer ein berechtigtes Anliegen zu haben glaubt, darf es, von Notwehrlagen abgesehen,¹³⁵ nicht auf eigene Faust durchsetzen, sondern muss die Behörden oder Gerichte anrufen.

10.7. Trägheit, Unlust (pigritia, aecidia)

Mannigfaltig sind Rechtsvorschriften gegen Trägheit und Untätigkeit. Bei Unglück, Gefahr und Not keine notwendige und zumutbare Hilfe zu leisten, ist eine Straftat.¹³⁶ Wer seinen vertraglichen Pflichten nicht pünktlich nachkommt, macht sich wegen Schuldnerverzuges schadensersatzpflichtig.¹³⁷ Auch gibt er dem anderen Teil das Recht, sich von dem Vertrag zu trennen¹³⁸ und zusätzlich Schadensersatz statt der nun endgültig ausfallenden Leistung zu fordern.¹³⁹ Auf der anderen Seite darf ein Schadensersatzberechtigter nicht tatenlos zusehen, wie sich ein schadenträchtiges Fehlverhalten anbahnt oder wie sich die Folgen des schädigenden Verhaltens anhäufen, um dann dem Schädiger genüsslich die Summe zu präsentieren; vielmehr muss er den Schaden zu verhindern oder zumindest einzudämmen suchen.¹⁴⁰ Ansprüche muss man innerhalb angemessener Zeit erheben; andernfalls darf sich der Schuldner auf Verjährung berufen.¹⁴¹ Zivilprozesse dürfen die Beteiligten nicht verschleppen.¹⁴² Damit das nicht geschieht, kann das Gericht Fristen für Stellungnahmen setzen, einen frühen ersten Verhandlungstermin bestimmen und Vorbringen wegen Verspätung zurückweisen.¹⁴³ Auch die Gerichte dürfen die Verfahren



Abb. 7: *Pigritia* in der *Etymachia*, fol. 101v, vgl. Nr. 8

nicht ungebührlich verzögern. Das ergibt sich aus dem Grundrecht auf rechtliches Gehör¹⁴⁴ und der Europäischen Menschenrechtskonvention.¹⁴⁵ Bei Überlänge von Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren empfängt der Betroffene Entschädigung.¹⁴⁶ Gegen Untätigkeit von Behörden, die einen begünstigenden Verwaltungsakt nicht erteilen oder einen belastenden Verwaltungsakt nicht binnen angemessener Frist aufheben mögen, ist Klage zum Verwaltungsgericht eröffnet.¹⁴⁷ Das gilt auch in Steuerangelegenheiten.¹⁴⁸ Auf der anderen Seite muss der Rechtsuchende, wenn er mit einem Verwaltungsbescheid nicht zufrieden ist, sich zügig zur Wehr setzen.¹⁴⁹ Ferner steht innerhalb jeglichen Gerichtsverfahrens nur ein knapper Zeitraum für den Schritt in die nächste Instanz zu Gebote.¹⁵⁰

- 1 Gemeint sind hier insbesondere Albertus Magnus (Ausgabe Kübel) 1968–1972, 1987 und Albertus Magnus (Ausgabe Fries) 2012 sowie Thomas von Aquin, *Summa Theologica* (Thomas von Aquin), Zweites Buch, insbesondere aus dessen Erstem Teil (I–II) die Fragen 49 bis 105 (11. Band. I–II. 49–70. Grundlagen der menschlichen Handlung, 1940; 12. Band. I–II. 71–89. Die Sünde, 2004; 13. Band. I–II. 90–105. Das Gesetz, 1977) und aus dessen Zweitem Teil (II–II) die Fragen 57 bis 79 (18. Band. II–II. 57–79. Recht und Gerechtigkeit, 1953).
- 2 Deutschsprachige Ausgabe beispielsweise: Aristoteles (Ausgabe Bien) 1995.
- 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), vom 18. August 1896, Reichs-Gesetzblatt 1896, S. 195, zuletzt geändert am 22. Juli 2014, Bundesgesetzblatt (BGBl.) Teil I 2014, S. 1218.
- 4 § 138 BGB.
- 5 § 826 BGB.
- 6 So bei Albertus Magnus (Ausgabe Kübel) 1968–1972, 5.15, Rdn. 446, S. 379, Zeilen 9–22; Rdn. 448, S. 380, Zeilen 60–71. Diese Stellen auch bei Albertus Magnus (Ausgabe Fries) 2012, Nr. 211 (S. 204–207); Nr. 215 (S. 208 f.).
- 7 Radbruch 1946, S. 107.
- 8 Bundesgerichtshof (BGH), Urteil vom 29. Januar 1952 – 1 StR 563/51, Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (BGHSt) 2, 234–242 (238 f.), betreffend Verschleppung von Juden aus Württemberg in den Osten und Ermordung in den Vernichtungslagern. Betreffend Tötungen an der innerdeutschen Grenze BGH, Urteil vom 20. März 1995 – 5 StR111/94, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1995, 2728–2732 (2730), BGH, Urteil vom 20. März 1995 – 5 StR 378/94, NJW 1995, 2732–2733 (2733), BGH, Urteil vom 17. Dezember 1996 – 5 StR 137/96, NJW 1997, 1245–1247 (1246); dazu auch Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 24. Oktober 1996 – 2 BvR 1851/94 und andere, NJW 1997, 929–933 (930–931), Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil vom 22. März 2001 – 34044/96, 35532/97, und 44801/98, NJW 2001, 3035–3041 (3036, 3040).
- 9 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG), vom 23. Mai 1949, Bundesgesetzblatt (BGBl.) 1949, S. 1, zuletzt geändert am 23. Dezember 2014, BGBl. Teil I 2014, S. 2438.
- 10 Ex 20,5–11; Dtn 5,7–15.
- 11 Ex 20,11–17; Dtn 5,15–21 (die Überschneidung mit den zuvor zitierten im engeren Sinne religiösen Vorschriften betrifft die Sabbatheiligung).
- 12 Spr 15,3: An jedem Ort sind die Augen des Herrn, sie wachen über Gute und Böse.
- 13 Gen 1,26.
- 14 Mt 8,5–8, 13; Lk 7,1–10. Bei Joh 4,46–54 kein Hauptmann der Besatzungsmacht, sondern ein königlicher Beamter.
- 15 Apg 11,19 ff.
- 16 Apg 11,26.
- 17 Siehe dazu auch Rudrauff/Mascovius 1690.
- 18 Gen 2,25.
- 19 Gen 3,7.
- 20 Gen 3,10.
- 21 Gen 3,12 und 3,13.

- 22 Gen 3,8.
- 23 Röm 2,14–15.
- 24 Ulpian, ursprünglich im ersten Buch seiner nicht als Ganzes überlieferten Institutionen, als Textauschnitt wiedergegeben in den justinianischen Digesten 1.1.1.3 und 1.1.1.4.
- 25 Im Jahre 529 eine Zusammenstellung der kaiserlichen Erlasse (*Codex Iustinianus*), nach Überarbeitung im Jahre 534 erneut verkündet; im Jahre 533 eine Zusammenstellung von Auszügen aus älteren juristischen Lehrdarstellungen und Kommentaren (*Digesten*; auch *Pandekten* genannt); ebenfalls im Jahre 533 ein amtliches Anfängerlehrbuch (*Institutionen*). Seine späteren Einzelgesetze ließ Justinian nicht mehr in einem Gesetzbuch zusammenstellen; sie sind aber als sogenannte *Novellen* überliefert.
- 26 Kanon 22 *Codex iuris canonici* 1983 in Verbindung mit einzelnen Anordnungen, beispielsweise betreffend kirchlichen Vermögenswerb (Kanon 1259) oder Verträge, welche unter kirchlicher Leitung geschlossen werden (Kanon 1290).
- 27 Ausdrücklich Kanon 222 § 2 *Codex iuris canonici* 1983.
- 28 Mt 25,31–46, anknüpfend an die alttestamentliche Beschreibung des Gerichts über Böcke und Schafe bei Ez 34,17–22.
- 29 Lk 20,20–25.
- 30 Grotius (*Ausgabe Schätzel*) 1950.
- 31 Pufendorf (*Ausgabe Luig*) 1994.
- 32 Thomasius 1709; 1718.
- 33 Gundling 1747.
- 34 Wolff 1740–1748; 1754.
- 35 Achenwall/Pütter (*Ausgabe Schröder*) 1995.
- 36 Achenwall/Pütter (*Ausgabe Schröder*) 1995.
- 37 Siehe oben zu 1.
- 38 Nider um 1468: ein häufig gedruckter Traktat über die Geschäfte der Kaufleute.
- 39 Soto 1568.
- 40 Molina 1659.
- 41 Suárez 1856–1878.
- 42 Lessius 1653.
- 43 Rudrauff 1676.
- 44 Pufendorf (*Ausgabe Luig*) 1994, *Vorrede*, S. 13–16.
- 45 Thomas von Aquin 1933 ff., 12. Bd. (2004), I–II.71.1.
- 46 Thomas von Aquin 1933 ff., 12. Bd. (2004), I–II.71.3.
- 47 Thomas von Aquin 1933 ff., 12. Bd. (2004), I–II.71.5.
- 48 Thomas von Aquin 1933 ff., 12. Bd. (2004), I–II.88.2.
- 49 1 Joh 5,15–17.
- 50 Röm 1,28–32.
- 51 Mt 5,20–48 (ausgehend vom Dekalog weitergehende Liebespflichten entwickelnd; beispielsweise 5,21 und 5,22 vom Tötungsverbot zum Verbot des Zürnens vorgehend); Mt 15,19 (schwere Verfehlungen wie Mord oder Meineid als wahrhaft verunreinigend gegen Vernachlässigen der Handwaschung vor dem Essen haltend); Mk 10,19 (Verweis auf den Dekalog); 1 Kor 5,9–13 (betreffend das Gericht der Gemeinde über sündige Mitglieder); Gal 5,16–25 (mit Warnung, keinen Anteil am Reich Gottes zu haben); Eph 5,3–5 (ebenfalls mit Warnung, dass der Anteil am Reiche Gottes entgehe); Kol 3,5–9; 1 Tim 1,9–10; 2 Tim 3,2–4; 1 Petr 4,1–6 (mit Verweis auf das Jüngste Gericht).
- 52 Katechismus 2005, Nr. 1803, 1833.
- 53 Weish 8,7.
- 54 Katechismus 2005, Nr. 1805.
- 55 Siehe oben zu 3.
- 56 Ulpian, im nicht überlieferten ersten Buch „Regeln“, wiedergegeben in Justinians Digesten 1.1.10.pr (*principium* = Einleitungssatz).
- 57 Katechismus 2005, Nr. 1853.
- 58 Katechismus 2005, Nr. 1854 f.
- 59 LThK, Bd. 10, Sp. 1128–1130 (1129) (Johannes Gründel: Sünde. V. Theologisch-ethisch).
- 60 Katechismus 2005, Nr. 1857–1859.
- 61 Mk 10,19.
- 62 Katechismus 2005, Nr. 1858.
- 63 Katechismus 2005, Nr. 1861, 1874.
- 64 Beispielsweise Gal 5,19–21; Eph 5,3 und 5,5.
- 65 Siehe zur Kategorisierung von Todsünde auch Kirchliches Handlexikon Bd. 2, Sp. 2249–2253 (A. Koch: Sünde); LThK Bd. 10, Sp. 1128–1130 (1129) (Johannes Gründel: Sünde. V. Theologisch-ethisch).
- 66 Strafgesetzbuch (StGB), vom 15. Mai 1871, Reichs-Gesetzblatt 1871, S. 127, zuletzt geändert am 21. Januar 2015, BGBl. Teil I 2015, S. 10.
- 67 Art. 102 GG: Die Todesstrafe ist abgeschafft.
- 68 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), vom 24. Mai 1968, BGBl. Teil I 1968, S. 481, zuletzt geändert am 10. Oktober 2013, BGBl. Teil I 2013, S. 3786.
- 69 § 12 Abs. 1 StGB.
- 70 § 12 Abs. 2 StGB.
- 71 § 315c StGB.
- 72 § 23 StGB.
- 73 §§ 129 bis 129b StGB.
- 74 § 30 Abs. 2 StGB.
- 75 § 126 StGB.
- 76 § 15 StGB.
- 77 Siehe oben zu 8.
- 78 Art. 2 Abs. 1 GG.
- 79 Art. 3 Abs. 1 GG.
- 80 §§ 211 bis 222 StGB.
- 81 §§ 223 bis 231 StGB.
- 82 §§ 185 bis 200 StGB.
- 83 §§ 823, 842 bis 845 BGB.
- 84 Digesten 47.10. Einführend das amtliche Anfängerlehrbuch Justinians: Institutionen 4.4.
- 85 § 132a StGB.
- 86 § 124 OWiG.
- 87 § 126 OWiG.
- 88 §§ 90 bis 90b StGB.
- 89 §§ 113 f. StGB.
- 90 § 132 StGB.
- 91 §§ 242 bis 248c StGB.
- 92 §§ 249 bis 256 StGB.
- 93 §§ 263 bis 266b StGB.
- 94 §§ 267 bis 282 StGB.
- 95 §§ 283 bis 283d StGB.

- 96 §§ 284 bis 297 StGB.
- 97 §§ 257 bis 262 StGB.
- 98 Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG.
- 99 Je nach Art des Delikts § 823 Abs. 1 BGB oder § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit der Strafvorschrift als sogenanntes Schutzgesetz.
- 100 § 138 Abs. 2 BGB.
- 101 § 123 BGB.
- 102 § 307 BGB.
- 103 § 306 Abs. 1 und 2 BGB.
- 104 §§ 369 bis 384 Abgabenordnung (AO), vom 16. März 1976, BGBl. Teil I 1976, S. 613, berichtigt BGBl. Teil I 1977, S. 269, zuletzt geändert am 28. Juli 2015, BGBl. Teil I 2015, S. 1400.
- 105 § 303 StGB.
- 106 §§ 186 bis 189 StGB. Die Verunglimpfung in § 189 StGB nur strafbar, wenn sie das Andenken Verstorbener betrifft.
- 107 §§ 164 f. StGB.
- 108 § 145d StGB.
- 109 §§ 153 bis 162 StGB.
- 110 § 238 StGB.
- 111 § 823 Abs. 1 BGB (wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts); § 824 BGB (wegen Rufschädigung); § 823 Abs. 2 BGB (wegen Verletzung eines Schutzgesetzes, nämlich der jeweils einschlägigen Strafvorschrift).
- 112 § 226 BGB.
- 113 § 91 Zivilprozessordnung (ZPO), vom 30. Januar 1877, Reichs-Gesetzblatt 1877, S. 83, zuletzt geändert am 8. Juli 2014, BGBl. Teil I 2014, S. 890.
- 114 Zwölftafeln 10.
- 115 § 117 OWiG.
- 116 § 118 OWiG.
- 117 §§ 119, 120 OWiG.
- 118 §§ 174 bis 184h StGB.
- 119 Nach spezieller Regelung in § 825 BGB; wegen Persönlichkeitsverletzung nach § 823 Abs. 1 BGB; wegen Verletzung einer einschlägigen Strafvorschrift als Schutzgesetz nach § 823 Abs. 2 BGB.
- 120 § 2 Gaststättengesetz (GastG), vom 5. Mai 1970, BGBl. Teil I 1970, S. 465, zuletzt geändert am 7. September 2007, BGBl. Teil I 2007, S. 2246.
- 121 § 19 GastG.
- 122 § 20 Nr. 2 GastG.
- 123 § 20 Nr. 1 GastG.
- 124 §§ 9 f. Jugendschutzgesetz (JuSchG), vom 23. Juli 2002, BGBl. Teil I 2002, S. 2730, zuletzt geändert am 7. August 2013, BGBl. Teil I 2013, S. 3154.
- 125 § 9 Abs. 3 JuSchG.
- 126 § 20 StGB; § 12 Abs. 2 OWiG.
- 127 § 323a StGB; § 122 OWiG.
- 128 Baugesetzbuch, vom 23. Juni 1960, BGBl. Teil I 1960, S. 341, zuletzt geändert am 20. November 2014, BGBl. Teil I 2014, S. 1748.
- 129 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, vom 31. Juli 2009, BGBl. Teil I 2009, S. 2585, zuletzt geändert am 15. November 2014, BGBl. Teil I 2014, S. 1724.
- 130 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen, vom 24. Februar 2012, BGBl. Teil I 2012, S. 212, zuletzt geändert am 22. Mai 2013, BGBl. Teil I 2013, S. 1324.
- 131 §§ 211 bis 222 StGB.
- 132 §§ 223 bis 231 StGB.
- 133 §§ 303 bis 322 StGB.
- 134 §§ 17 bis 20a Tierschutzgesetz, vom 24. Juli 1972, BGBl. Teil I 1972, S. 1277, zuletzt geändert am 28. Juli 2014, BGBl. Teil I 2014, S. 1308.
- 135 §§ 823 bis 853 BGB.
- 136 § 32 StGB; § 15 OWiG, § 227 BGB.
- 137 § 323c StGB.
- 138 §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 BGB.
- 139 §§ 323, 314 BGB. Zusätzlich Sonderregelungen wie beispielsweise § 543 Abs. 2 BGB, betreffend Vermieter, die die Mietsache nicht uneingeschränkt zur Verfügung stellen, und Mieter, die die Mietsache vernachlässigen oder den Mietzins nicht zahlen.
- 140 §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 281, 325, 314 Abs. 4 BGB.
- 141 § 254 BGB.
- 142 §§ 194, 214 Abs. 1 BGB.
- 143 § 282 ZPO.
- 144 §§ 273 bis 276, 296 ZPO.
- 145 Art. 103 Abs. 1 GG.
- 146 Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, vom 4. November 1950, BGBl. Teil II 1952, S. 685.
- 147 §§ 198 bis 201 Gerichtsverfassungsgesetz, vom 27. Januar 1877, Reichs-Gesetzblatt 1877, S. 41, zuletzt geändert am 21. Januar 2015, BGBl. Teil I 2015, S. 10.
- 148 § 75 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), vom 21. Januar 1960, BGBl. Teil I 1960, S. 17, zuletzt geändert am 8. Juli 2014, BGBl. Teil I 2014, S. 890. Die Klage kann frühestens nach 3 Monaten erhoben werden.
- 149 § 46 Abs. 1 Finanzgerichtsordnung, vom 6. Oktober 1965, BGBl. Teil I 1965, S. 1477, zuletzt geändert am 8. Juli 2014, BGBl. Teil I 2014, S. 890. Frühestens sechs Monate nach Einlegen des Einspruchs darf man klagen.
- 150 §§ 70 Abs. 1, 74 VwGO; §§ 355 AO, 47 FGO.
- 151 Siehe beispielsweise §§ 517, 548 ZPO für Berufung und Revision in Zivilprozessen.